

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse auf Probe

Datengrundlage

Im Rahmen der Statistik der Fahrerlaubnis auf Probe (FaP) werden ausgewertet:

- Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER): Dabei handelt es sich um Mitteilungen der fahrerlaubniserteilenden Stellen über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis auf Probe. Neben den Personenangaben werden im ZFER zahlreiche Informationen zu den Ereignissen, d. h. den Fahrerlaubniserteilungen - u. a. die einzelnen Fahrerlaubnisklassen, Auflagen/Beschränkungen - gespeichert.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrerlaubnis auf Probe sowie zur Auswertung der FaP-relevanten ZFER-Daten sind im Abschnitt 'Rechtsgrundlagen' dargestellt.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger: Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnis-Klassen, mit Ausnahme der Klassen M, S, L und T.

Probezeit: Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße (siehe Maßnahmen) begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere 2 Jahre.

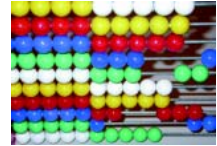
Bewährung: Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im VZR führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung: Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit Unfälle oder Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begeht (siehe Maßnahmen),
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen: Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei erneuten zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn
 - der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
 - der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.



Überliegefrist: Die Probezeit gilt erst dann als erfolgreich bestanden, wenn sich der Fahranfänger nach Ablauf der Probezeitfrist sowie einem weiteren Jahr bewährt hat. Zweck dieser Überliegefrist ist, die Ahndung von während der Probezeit begangenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten auch dann zu gewährleisten, wenn die gerichtliche bzw. verwaltungstechnische Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit fällt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im ZFER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**davon**“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**darunter**“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „**und zwar**“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrerlaubnis auf Probe sind in den **§§ 2a - 2c** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind die **§§ 28 - 30a StVG** (VZR) sowie die **§§ 48 - 62 StVG** (ZFER).

Die statistische Auswertung der gesammelten VZR-Informationen zählt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)** des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes (**KBAG**) zu den Aufgaben des KBA.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de